

FREUNDKREISE FÜR SUCHTKRANKENHILFE
LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.

Stellungnahme zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)

Das Bundesverfassungsgericht sagt nach dem Leitsatz zum Urteil des Ersten Senats vom 28.03.2006:

„Ein staatliches Monopol für Sportwetten ist mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12, Abs. 1 Grundgesetz nur vereinbar, wenn es konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet ist“

Zu den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages (§ 1):

1. Jugend- und Spielerschutz
2. Vermeidung von Kriminalität
3. Suchtprävention

Weiterhin bestimmt der Vertrag (§ 4):

- Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden
- Der Veranstalter muss den Jugendschutz gewährleisten
- Öffentliche Glücksspiele im Internet sind verboten

und § 6:

Die Veranstalter von Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsvollem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen

Deshalb meinen wir:

- Das Lotterieveranstaltungsmonopol muss erhalten bleiben
- Das Verbot privater Sportwettangebote muss bestehen bleiben
- Der Vertrieb von Online-Casinospielen durch Private bleibt verboten
- Sportsponsoring durch Wettanbieter wird nicht zugelassen
- Das Internetspiel und Wettverbot bleibt erhalten

Sucht kann sich (nur) entwickeln, wenn der „Stoff“ verfügbar ist oder die Verhaltensweise ausgeübt werden kann!

Sollte also der Glücksspielmarkt in unserem Land freigegeben werden, erwarten wir eine deutlich steigende Zahl von abhängigen Spielern und dadurch Mehrarbeit auch in der EHRENAMTLICHEN Suchtkrankenhilfe!

FAZIT: KEINE NEUORDNUNG DES GLÜCKSSPIELSTAATSVERTRAGES

Glückstadt, 30. März 2011

gez. Richard Hartwig, Sprecher Arbeitskreis Medien und
stellvertretender Landesvorsitzender

